

Satzungsänderung

Aufgrund der neuen Regeln zu Basel III, sind Änderungen der Rahmenbedingungen für die zukünftige Anerkennung der Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften als Bestandteil des harten Kernkapitals auf europäischer Ebene zu erwarten.

Um dies für unsere Genossenschaftsguthaben zu erreichen und damit eine mögliche „Unterkapitalisierung“ zu vermeiden, ist eine Satzungsänderung des § 10 Abs. 2 erforderlich, in dem zukünftig die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben an die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat gekoppelt wird.

Mit Wirksamwerden des § 10 Abs. 2 der Satzung hat jedes Mitglied das unbeschränkbare Recht, sein Geschäftsguthaben auf eine andere Person zu übertragen, die Mitglied ist oder wird (§ 76 Abs. 2 GenG). Dies betrifft sowohl die vollständige als auch die teilweise Übertragung. Es ist daher nicht mehr zulässig, dass die Satzung die vollständige oder die teilweise Übertragung ausschließt oder an weitere Voraussetzungen knüpft. Hieraus resultiert die Änderung des § 6 der Satzung.

Aus diesem Grund möchten wir der Empfehlung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR - folgen und eine Satzungsänderung wie folgt beschließen.

§ 10 Auseinandersetzung

Aktuelle Fassung:

(2) „Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.“

Neue Fassung:

(2) „Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.“

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

Aktuelle Fassung:

(1) „Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied an seiner Stelle wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.“

(2) „Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.“

Neue Fassung:

(1) Bleibt identisch bestehen.

(2) Entfällt ersatzlos.

(3) Neu als Abs. 2: „Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.“